

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (3. Kammer) vom 31. Januar 2008 — Buendía Sierra/Kommission

(Rechtssache F-97/05) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2004 — Vergabe von Prioritätspunkten — Zeitliche Geltung von Bestimmungen des neuen Statuts)

(2008/C 116/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José Luis Buendía Sierra (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. van der Woude und V. Landes)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und V. Joris im Beistand von Rechtsanwalt D. Slater)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen über die Vergabe der Prioritätspunkte im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2004 an den Kläger und Aufhebung der Verdienstrangliste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2004 nach Besoldungsgruppe A*12 beförderten Beamten der Besoldungsgruppe A*11

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung, mit der die Gesamtpunktzahl des Klägers am Ende des Beförderungsverfahrens 2004 festgelegt worden ist, und die Entscheidung, ihn nicht im Rahmen dieses Beförderungsverfahrens zu befördern, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 14.1.2006, S. 24 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-380/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 31. Januar 2008 — Di Bucci/Kommission

(Rechtssache F-98/05) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2004 — Vergabe von Prioritätspunkten — Zeitliche Geltung von Bestimmungen des neuen Statuts)

(2008/C 116/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vittorio Di Bucci (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. van der Woude und V. Landes)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und V. Joris im Beistand von Rechtsanwalt D. Slater)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidungen über die Vergabe der Prioritätspunkte im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2004 an den Kläger und Aufhebung der Verdienstrangliste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2004 nach Besoldungsgruppe A*12 beförderten Beamten der Besoldungsgruppe A*11

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung, mit der die Gesamtpunktzahl des Klägers am Ende des Beförderungsverfahrens 2004 festgelegt worden ist, und die Entscheidung, ihn nicht im Rahmen dieses Beförderungsverfahrens zu befördern, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 14.1.2006, S. 24 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-381/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).